### II.4.12. Montage

Ist die Montage der gelieferten Waren in den Spezifikationen der Ausschreibung vorgesehen, hat sie innerhalb eines Monats zu erfolgen, es sei denn, in den besonderen Bedingungen ist etwas anderes vorgesehen.

Ein Mangel infolge unsachgemäßer Installierung der Waren wird der Vertragswidrigkeit der Lieferung gleichgestellt, wenn die Installierung Bestandteil des Vertrags ist und vom Auftragnehmer oder unter dessen Verantwortung vorgenommen wurde. Dies gilt ebenso, wenn die Ware vom Auftraggeber selbst zu installieren war und die unsachgemäße Installierung auf einen Mangel in der dazugehörigen Anleitung zurückzuführen ist.

## II.4.13. Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Lieferungen

Sehen die Spezifikationen der Ausschreibung Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Lieferungen vor, sind diese entsprechend zu erbringen.

## II.4.14. Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Lieferungen

# (a) Verpackung:

Die Waren sind in widerstandsfähige Kisten oder auf andere Art so zu verpacken, dass die Unversehrtheit des Inhalts garantiert ist und Beschädigungen oder Qualitätsminderungen vermieden werden. Verpackungen, Paletten usw. und der Inhalt dürfen zusammen nicht mehr als 500 kg wiegen.

Paletten gelten als Einwegverpackung und werden nicht zurückgesandt, es sei denn, in den besonderen Bedingungen oder in den Spezifikationen der Ausschreibung ist etwas anderes vorgesehen. Jede Kiste muss mit einem gut leserlichen Aufkleber mit folgenden Angaben versehen sein:

- Name des Auftraggebers und Lieferadresse;
- Name des Auftragnehmers;
- Bezeichnung des Inhalts;
- Lieferdatum:
- Name und Datum des Vertrags;
- Artikelnummer (EG-Code).

### (b) Garantie

Die Garantiefrist bei Herstellungs- und Materialschäden beträgt zwei Jahre ab dem Datum der Lieferung, es sei denn, in den Spezifikationen der Ausschreibung ist eine längere Frist vorgesehen.

Der Auftragnehmer garantiert, dass er alle für die Herstellung und den Verkauf der Waren erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen eingeholt hat.

Treten während der Garantiefrist bei bestimmungsgemäßer Verwendung Beschädigungen oder Mängel auf, leistet der Auftragnehmer Ersatz auf eigene Kosten und innerhalb einer angemessenen Frist, die beide Vertragsparteien einvernehmlich festlegen.